

Name, Vorname	Ort, Datum
Telefon	Bearb.Nr./Pers.Nr.
Arbeitgeber	



**Erklärung zum Freibetrag
gemäß § 3 Nr. 26 bzw. 26a Einkommensteuergesetz (EStG)**

<input type="checkbox"/> <u>§ 3 Nr. 26 EStG</u> Meine Beschäftigung bei dem o.g. Arbeitgeber ist eine <u>nebenberufliche</u> , pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich; es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Lehr- und Vortragstätigkeit <input type="checkbox"/> Tätigkeit als Aufsichtsperson <input type="checkbox"/> Tätigkeit als Jugendleiter/in <input type="checkbox"/> Betreuer-/Erzieherstätigkeit <input type="checkbox"/> Pfllegetätigkeit Die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen sind bis zu einem Betrag in Höhe von max. 200,00 € monatlich / 2.400,00 € kalenderjährlich steuerfrei.	<input type="checkbox"/> <u>§ 3 Nr. 26a EStG</u> Meine Beschäftigung bei dem o.g. Arbeitgeber ist eine <u>nebenberufliche</u> Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich; es handelt sich um folgende Tätigkeit: Die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen sind bis zu einem Betrag in Höhe von max. 720,00 € kalenderjährlich steuerfrei.
--	---

Erklärung des Arbeitnehmers:

- Ich bestätige, dass die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG **nicht** bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich stehe in folgenden Dienst- oder Auftragsverhältnissen, bei denen der Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG berücksichtigt wurde oder wird:

Arbeitgeber/Auftraggeber	tätig seit	Einkünfte (brutto)	Höhe des bereits berücksichtigten Freibetrages

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Ich verpflichte mich, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Das anliegende Informationsblatt für die Inanspruchnahme des Freibetrages gem. § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der/des Beschäftigten (bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzl. Vertreters)

Informationsblatt

zur Inanspruchnahme von Steuerfreibeträgen nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen sind Einnahmen steuerfrei:

1. Begünstigte Tätigkeit

§ 3 Nr. 26 EStG (max. 2.400 €/Jahr)	§ 3 Nr. 26a EStG (max. 720 €/Jahr)
Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeit, nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Die Tätigkeit muss pädagogisch ausgerichtet sein, d. h. der genannte Personenkreis muss durch persönlichen Kontakt Einfluss auf andere Menschen nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern.	Keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich (im Gegensatz zu § 3 Nr. 26 EStG). Begünstigt sind z. B. die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes etc.

2. Nebenberuflichkeit

Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Das Kalenderjahr ist jedoch nur dann maßgebend, wenn sich auch die Beschäftigung über das gesamte Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) erstreckt; ist die Vertragsdauer (befristete Beschäftigung) kürzer als der Veranlagungszeitraum, ist auch nur die auf diesen Zeitraum entfallende Arbeitszeit einer Vollzeittätigkeit zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Übungsleiter ist für einen Zeitraum von 3 Wochen mit einer Arbeitszeit von 24 Std./Wo., insgesamt also **72 Std.** beschäftigt. Die Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung beträgt für diesen Zeitraum 3 x 39 Std. = **117 Std.**, so dass die tatsächliche Arbeitszeit den Zeitanteil von einem Drittel überschreitet.

Folge: es handelt sich nicht um eine Nebentätigkeit, der Freibetrag findet keine Anwendung.

3. Auftraggeber/Arbeitgeber

Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit im Auftrag

- a) einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (u.a. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände)

oder

- b) einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung

zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) ausgeübt wird. Fehlt es an einem begünstigten Auftraggeber/Arbeitgeber, kann der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

4. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Welche Tätigkeiten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen, ergibt sich aus §§ 52 – 54 Abgabenordnung (AO).

Nach der Definition in § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, **die Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Als Förderung der Allgemeinheit ist gem. § 52 Abs. 2 AO z.B. anzuerkennen:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- die Förderung des Tierschutzes
- die Förderung des Sports

Höchstbetrag

Die Freibeträge nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG sind jeweils Jahresbeträge. Diese werden auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Lohnsteuerverfahren

Es ist keine zeitanteilige Aufteilung des steuerfreien Höchstbetrages erforderlich, auch wenn feststeht, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht.

Der/Die Arbeitnehmer/in hat dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Hinweis

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) gewährt wird oder eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Stand: April 2013